

Schwanz an seiner Farbe in die Höhe hebet. Die Helm-Decken aber sind Silber und schwarz. Aus solchen Wapen-Tincturen ist abzunehmen, daß dieses Geschlecht wegen Tapfferkeit solche Insignia erhalten habe. Königs Adels-Dist. Th. II. p. 550. seqq.

Holz-Erde, Modt oder Morb, ist eine gute Erde, welche in Wäldern, wo Wind-Brüche geschehen, von dem übereinander gefallenen und also verfaultem Holze sich gesammelt hat, und an manchem Orte etliche Ellen hoch über einander liegend gefunden wird. Sie löset sich wie ein Turff brennen.

Holz-Essenz, siehe Essentia lignorum. Tom. VIII. p. 1945.

Holzfeld, eine kleine Stadt und Schloß in Hessen an der Eider, nicht weit von Bottenberg, anderthalbe Meile von Auederbruch, eine Meile von Detmoch, da herum viel Holz und Gebürge ist. Zeiller Reichs-Geogr. VIII. p. 1177. Schneider Beschr. des alten Sachsen. p. 56.

Holzfeld, ein adeliches Geschlecht in Hessen, aus dem an. 1381. Günther vorkommt. Zuchenbecker Analekt. Hess. Collect. I. p. 9.

Holz-Fest, war bey denen Juden ein Fest, welches auf den vierten Tag der Wonden abfiel, an welchem die Jüden Holz zum Hause Gottes brachten, wodurch das Opfer-Fener auf dem Altar des Herrn unterhalten worden, Neh. 10, 34.

Holz-Slöffe, siehe Sloß-Recht. Tom. IX. p. 1268.

Holz führen, Holz rügen, wird unter die Servitutes forestales gerechnet, wenn die Hüttenbanen und Bauern Brenn-Holz zu hauen und zu fahren, ingleichen das dürre Holz zu brechen und zu hauen, schuldig sind.

Holzsaß, (Barthold) ein Reformirter Theologus, war den 11. Dec. an. 1659. in Rügenwalde in Hinter-Pommern geboren. An. 1684. erhielt er zu Oxford die Magister-Würde, welche ihm das Jahr darauf zu Franckfurt an der Oder beständig wurde. An. 1685. ward er zum Profess. Philos. extraord. in gedachtem Franckfurt bestellt, erhielt aber an. 1686. die Hof-Prediger-Stelle zu Stolpen in Pommern; Doch an. 1696. wurde er wiederum als Profess. Phys. Ordin. und Theol. extraord. nach Franckfurt beruffen, promovirte an. 1698. in Theol. gise Doctorem, und ward noch selbiges Jahr Prof. Th. Ord. Endlich starb er an. 1717. Man hat verschiedene Schriften von ihm, als Dissert. de Perfectione Christiana Jrs. 1698. De Praedestinatione; Electione et Reprobatione ib. 1703. in 4. so ein sonderlich Aufsehen gemacht, wie sie denn vornemlich auf die Vereinigung derer Protestirenden abzielt. De Deo, Attributis & decretis diuinis Franckf. 1707. in 4. de Theologia & Religione; de S. Scriptura; de Nominibus Dei; de S. S. Trinitate; de Descensu Christi ad inferos; de Fide; de Baptismo Judaico Christiano. Franckf. an der Oder 1702. in 4. de Necessitate bonorum operum; de Sacramentis in genere. Ged. Zeit. 1718. p. 239. seqq.

Holzgeleng, Holzmarken, werden in Thüringen und andern Orten die abgeforderten Felder, die in der Wilde gelegen, und daher Wälder genennet, und allein zum Holz-Gewächse vorbehalten, dahero auch die Eigenthums-Derren solche, ohne

Bewilligung der hohen Obrigkeit, oder auch des Freischerrn, der die Jagd darinnen hat, nicht ganz ausrotten und zu Feldung machen, sondern nur nach Nothdurfft zum Bauen und Brennen brauchen können. Vettinger de Jur. & Controv. Lim. I. 10.

Holz-gerechter Jäger, ist ein Jagd-Terminus, und heisset so viel, als ein Holz-verständiger Jäger. Es wird von dergleichen Jagd- und Forst-Bedienten erfordert, daß er Holz-gerecht sey, das ist, er muß wissen und verstehen, mit was Vortheil er die Stämme, als Bau- und Gewerck-Hölzer, abtreibe und verkauffe, die Gehawigte und Scheit-Schläge nutzbarlich und pfleglich führe und schütze; das harte und weiche, ingleichen Gewerck-Schire, und Fener-Holz genugsam zu unterscheiden wisse, auch zum Anflug derer Schläge gehörigen Fleiß anwende, überhaupt, wie eine Holzung nicht nur im guten Stande zu erhalten, sondern auch ins Aufnehmen zu bringen, und ohne der Herrschafft und des Geholkes Schaden geziemend zu nutzen sey. Ein Holz-gerechter Jäger soll hiernächst fertig schreiben und rechnen können, auch von Rechts-wegen so viel von der Erdmess-Kunst verstehen, daß er ein Stück Holz ausmessen und einen Riß darüber fertigen kan; wenigstens muß er, wenn er dieses nicht versteht, ein gutes Augen-Maß haben, daß er ohngefahr wisse, wieviel ein Berg oder Stück Holz Alder halte, wie hoch ein Baum und wie lang er baue, wieviel Clafftern er wohl geben möge, und was dergleichen mehr ist.

Holz-Gerichte, sind an vielen Orten noch üblich, worinnen nemlich die Gemeinen, so zu dem Holze berechtigt sind, auf einen bestimmten Tag zusammen kommen, und unter der Direction des Ober-Oberrichts-Herrn die bey denen Holzungen vorfallende Delicta bestraffen, Holz ausweisen, und andere nöthige Anstalten machen. Es sind selbige Gerichte aber nicht üblich, als nur, wo denen Dörffern die Aufsicht auf das Holz selbst gelassen wird, wo aber die hohe Landes-Obrigkeit durch Verordnung gewisser Förster und Holz-Bedienten sich selbst die Aufsicht nimmt, alda cessiren solche Gerichte und kommt alles auf derer Förster Inspection an. Sonst werden dieselbige besetzt 1) von einem Deputirten von dem Gerichts-Herrn, welcher bey dem Gerichte das Praesidium oder Aufsicht führet, 2) von einigen Dörffern aus denen Holz-Erden oder Dörffern, die zu denen Holzungen berechtigt sind, und 3) von dem Holz-Schreiber, welcher dasjenige, was beschloffen wird, in ein gewisses Buch einträgt.

Holzgerling, (Boigt von) siehe Voigt von Holzgerling.

Holz-Grafen, Lat. Holzgravi, wurden diejenigen genennet, denen die Aufsicht über die Holzungen und Wälder aufgetragen worden. Thulmarus Oéouir. 17. §. 8. lit. c. p. 218. Pffessinger ad Vitrii Jus publ. I. 17. §. 9. p. 605.

Holzgravi, siehe Holz-Grafen.

Holzhafter Sprößlinge, siehe Gesträuch. Tom. X. p. 1303.

Holzhaus, (Georg) ein Teutscher Jesuite, war Philos. und Theol. Profess. zu Ingolstadt, starb an. 1646. den 9. May im 75. Jahre, und schrieb im Teutschen eine Comoedie von dem Röm. Pabste und Anti-Christ; eine Apologie davor: von der wahren